ad aud: sen:

Erscheint die Dienstmagd ~~Berroin~~ Anna Margaretha Berroix von Neu-Isenburg und läßt sich auf die von Herrn Lieutenant Bronner qua ~~Adm~~ Coadministratore der Dr. Senckenbergischen Stiftung wider sie eingereichte so betittelte: Schrift statt mündlichen Anbringens folgendergestalt excipiendo vernehmen:

1.) opponirt sie in vim dilatoriae exceptionem deficientis legitimationis ad causam, maßen vor allen Dingen erforderlich seye, daß Herr Lieutenant Bronner eine Vollmacht von sämtlichen Herren Administratoren Dr. Senckenbergischer Stiftung ad acta einreiche – – – 2.) ~~exceptionem illegitimi arresti ...~~ dirigirende des erlassenen Arrestes, maßen derselbe, soviel das bei dem Posamentirer Schäfer befindl. Coffre betrift, nicht gehörig nachgesucht worden

Unter Anhoffend, daß hierauf in Rechten werde erkannt werden, läßt sie sich

3.) jedoch blos eventualiter folgendergestalten auf die erhobene Klage ~~ein~~ vernehmen, sie gestehet zwar

a.) mit Vorwissen ihres Bruders Herrn Hottelmanns ein Coffre von ihren Effecten bei Posamentirer Schäfer ~~[illegible]~~ gebracht zu haben, laugnet hingegen b.) daß besagte Effecten zum Nachtheil der Senckenbergischen Stiftung heimlich verschleppet worden; laugnet

c.) daß dieses solche Hottelmännische und Sanderische ~~[illegible]~~ Mobilien seyen, welche der Senckenbergischen Stiftung per contractum vitalitium zugefallen, ~~laugnet d.) daß sodann Effecten seit der Zeit ab-handen~~ und meistens stammt vor allen Dingen von diesen Effecten welche dero

Herz

Gegnerische Klaggrund hiedurch, erstlich
bereits, und sohin schon ~~gar nicht~~
~~vorhanden, daß sie bey~~ Comparentin den
bereits :/: die gemachte Ansprach ante con-
tractum vitalitium gehabt erhalten zu
haben zu suchen keinen weitern Grund, welche
zu erkennen vorstehend, daß weder also diese
Kläger den Grund seiner Klaggründe
so viel ihm daran abgelegen gewesen wäre
zu erweisen ~~schuldig~~ habe, quia actore
non probante reus absolvendus est.
Auf allen Falle behält sie sich doch ferner
ihre peremtorische Einrede ausdrücklich
bevor und ~~annectiret~~ füget und
noch in Ansehung der, von der ver-
storbenen Lucterin ✝ ihrem Toden-
bette vor die vielen treuen Dienste
zugedachte wenigen Stücke ~~pro~~ pro in-
formando domino iudice annoch hier
bey hinzu, wie, als die erwähnte
Lucterin verstorben der Chirurgus
H. Röse der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs Administration die ✝ ihr
von der Luterin zugedachte wenige
mobilien mittelst einer ordentlichen
specification vorgelegt, selbige
auch daraus nichts eingewendet,
sofort erst nachher besagter Herr
Röse ihr Comparentin diese wenige
Stücke ausgefolget habe, ✝ somit
auch aus diesem Grunde die ferner
Ansprüche der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs-Herrn Administratoren von selbst
erfallen müssten.
~~daß~~ Endlich dahero Comparentin die
ohnzweifentliche Hoffnung
daß die Herren Administratoren der Sencken-
bergischen Stiftung zu bewegen daß Sie
ten

✝ ob wenn über die Ab-
fordung des Herrn Röse
~~[illegible]~~ hand auch [illegible]
vorenthalten werde

Deroselben voraus dan nun
angehalten, da sie solche nicht
schwerl. auszubringen im Stande
~~seyn werd~~, und ihrer wieder
mich angestellten Klage unter
alsbaldiger Aufhebung des
Arrestes ab und zur Ruhe
verwiesen werden möge, cum idque
refusis expensis

Desuper et si quid melius humillime
implorando

Schrift statt mündl. Exceptions Recess

der

Dienstmagd Annen Marien Berroin
von Neuschelburg, bekl.

entgegen

Herrn Lieutenant Brünner qua Coadministratorem der Dr. Senckenbergisch Stiftung
Klägern.

Faber

4

31.12.1781
2.1.82

Actum Franckfurth am Mayn, Montags, Vormittags, den 31ten Dec 1781.

Coram Domino Consule seniore, Domino Scabino Johanne Friderico de Wiesenhüten Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali et Dominis Assessoribus, Dominis Scabinis Jacobo Henrico Rühle de Lilienstern et Johanne Christiano Lucius, J. U. Lto

Erscheinet der bürgerliche Cavallerie Lieutenant

tenant Brönner, als
Kläger der Senckenber-
gischen Stifftung hierselbst
entgegen des Schreiners
Gottelmanns Dienstmagd,
Berroin, Schrifft- statt
mündliches Anbringen. No. 1687.

Citetur die Gottelmän-
nische Dienstmagd Ber-
roin per Ordonnantz
Walter auf nächsten
Mittwoch, um sich hier-
über zu erklären,

Num. 1687.

Schrifft- statt mündliches
Anbringen
In Sachen
der Senckenbergischen
Löblichen Stifftungs
Administration
ent-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

entgegen
des Schreinermeister Hottel-
manns Dienst Magd,
Berroin.
erschienen Herr Lieutenant
Broenner, als Pfleger
der dahiesigen Sencken-
bergischen Stiftung mit
dem geziemenden Anbrin-
gen; der gegen die Hot-
telmännische Magd, Ber-
roin, sowohl durch ihre
ad Protocollum gege-
bene Aussagen, als auch
durch die Einstellung ei-
nes schon bezahlten
Coffres bei dem hiesigen
Bürger und Hutstaffi-
rer, Schäfer, entstan-
denen

[illegible]

denen starcken Verdacht,
daß sie, zum Nachtheil
der Stifftung, Hottelmän-
nische Effecten, sträflich
sich angemaßet, und auf
die Seite gebracht haben,
sey nicht nur durch das
per Actuarium, aufge-
nommenen Verzeichnüße
so über die in dem Coffre
sich befundene – als son-
stige in der Berroischen
Verwahrsam angetroffe-
nen Sachen noch größ-
ser – sondern auch hier-
durch klar und offenbar
worden: daß besagte
Berroin würckliche Be-
sitzerin beträchtlich – Hot-
tel-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

telmännisch- und Hardori-
schen per Contractum vi-
talitium der Stiftung
eigenthümlich zugefalle-
ner Mobilien sey. Nur-
gedachtes Verzeichniß
ergebe nemlich nicht
nur, daß besagte Dienst-
Magd eine vollkommene
bey einer Dienstmagd
ganz und gar nicht zu
vermuthende Haushal-
tung besitze; sondern
auch, daß die meiste
bei ihr vorgefundene
Sachen noch bis auf die-
se Stunde mit dem Hot-
telmännischen Namen
gezeichnet seyen. Zu

die-

diesem konnte noch das
eigene Berroische Einge-
ständnüs, daß die mei-
sten beÿ ihr vorgefundenen
Sachen Kerder= und Got-
telmännische Effecten seÿ-
en, und daß sie beÿ dem
so unwarscheinlich- als
widerrechtlichen Vor-
wand, daß ihr dieselbe-
be theils von Herrn
Gottelmann theils von
der verstorbenen Ker-
derin geschenckt worden
seÿen, ratione Tempo-
ris pretensae factae
donationis, sich nicht
treu geblieben, varürt,
mit der Sprache nicht
Her–

herausgeholet – und
sich gar oft widerspro-
chen habe. Die vorge-
schützte Schenkung seye
facti, und daher nicht
zu vermuthen, sondern
müsse, und zwar daß
sie ante contractum
vitalitium geschehen sey,
erwiesen werden.

Unter diesem beweise
seyen diejenige Effecten,
welche die Berroin,
eingestandenermassen,
während als H. Hottel-
mann, und die verstor-
bene Raderin schon
bei der Öfnung gewe-
sen, erhalten zu haben

ver-

vorgeben, nicht mit be-
griffen; sondern diese
gehörten schon würcklich,
da nur gedachte Persohnen
hoc Tempore gantz und
gar extra statum do-
nandi sich befunden hät-
ten, der Schenckung zu.
Außerdeme auch daß,
bekannten Gesetzen ge-
mäß, eine Schenckung
nicht vermuthet werde,
erhelle aus der äusserst
verdächtigen Art und
Weise, wie die Berroin
befragte Sachen fortzu-
bringen gesucht = daß
sie den hier in frage
stehenden Coffre nicht
in

in ihrem Logis bey ihren übrigen Sachen gelassen; sondern dagegen, ohne alle Schein-Ursache, bei dem Hutstaffirer Schanzler eingestellet habe, und von da aus, um nicht sicher zu seyn, außer der Stadt bringen wollen, dass besagte Effecten ihr nichts weniger, als geschenkt, vielmehr zum größten Nachtheil der Stiftung, sträflichst verschleppt worden.

Im Namen sämtlicher Herren Pflegeren der Senckenbergischen = durch dergleichen Auftritte äuss-

erst

gesetzt und handelten Stif-
tung wolle er daher gantz
gehorsamst gebeten haben:
1.) die, nach dem Eingeständ-
nis der Berroin, inito
jam contractu vitalitio,
in praejudicium der
Stiftung, vorgeblich ge-
schenkt erhaltene Mo-
bilien und Effecten sogl.
der Stiftung ausfolgen
zu lassen, in Ansehung
der übrig vorgefunde-
nen Gottelmannisch=
und Harderischen Mobi-
lien aber
2. die Berroin zum rechtl.
Beweiß, daß sie ihr teils
von H. Gottelmann, teils
von der Harderin sind

zwar

zwar ehe und bevor beide
Geschwistern der Stiftung
geworden, und in solche
gekommen, gesprochen wor-
den, großgünstig und
hochgeneigtest anzuhalten;
idque refusis expensis
tam frivole causatis.

Desuper.

Continuatum Franck-
furth am Mayn, Mitt-
wochs, Vormittags, den
2ten Jan. 1782.

Coram Domino Con-
sule seniore, Domino
Scabino Friderico
Adolpho de Glauburg
Sacrae Caesareae Majtis
Consiliario actuali, et
Domino Assessore
Dno. Scabino de Hum-
bracht.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Erschiene die Hottelmän-
nische Dienst Magd Ber-
roin, und, nachdem der-
selben die ab Seiten der
Senckenbergischen Stiftungs-
Administration übereich-
ten Vorstellung vorge-
lesen worden, bate sich
dieselbe zu ihrer darauf
einzubringenden Erklä-
rung davon Copiam ge-
ziemend aus:

Womit Sub Termino von
8. tagen will gehört werden

In fidem
J. D. Weichart,
Act. jur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis
Senioris de 31. Dec. 1781. &
2. Jan. 1782.

In Sachen
Der allhiesig Löbl. Senckenbergisch.
Stifftungs-Administration
c/a
Die Hottelmännische Dienstmagd
Berroin.

Mit Anz. sub No. 1687

1 Cop. ex fol. 36 xr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12
20.2.1782

Actum Franckfurth am Mayn, Mittwochs Vormittags, den 20ten Febr. 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friederico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali et Dominis Assessoribus, Dominis Scabinis, Adolpho Carolo de Humbracht et Johanne Christiano Lucius, J. U. Lt.

Würden ab Seiten des Bürgerlichen Cavallerie Lieutenants Brönner, als Administratoris der Dr.

Sen

Senckenbergischen
Stifftung, entgegen
die Hottelmannische
Dienstmagd Berroin,
Schrifft- statt münd-
lichen Gegenerklärung
überreichet. No. 239.

Amanuensis Heim,
nomine Herrn Licen-
tiati Feuerbach, als
Advocati causae der
Hottelmännischen Dienst-
Magd Berroin, bate
hiervon Copiam.

Womit Sub Prno.
3tii. willfahret wor-
den

No. 239

Num. 239

Schrift-statt mündli-
cher Gegenerklärung
und Bitte
In Sachen
der Dr. Senckenbergi-
schen Stiftungs-Ad-
ministration
Contra
Die Dienstmagd, An-
nen Marien Berroin
von Neu Isenburg.

Erschienen Herr Lieute-
nant Brönner, in
eigenem und Namen der
übrigen Herren Co-
administratoren der Dr.
Senckenbergischen Stift-
ung, und setzten dem so
betittelten hiernächst

der

der Dienst Magd, Annen
Marien Berroin von
Neu-Isenburg, kürzl.
folgendes entgegnen:
1.) den Legitimations-
Punct betreffend,
so seye es nöthig, die
verlangte Vollmacht,
wenn eine erforderlich
und das Mandatum
praesumtum so jedes
Membrum nomine to-
tius Corporis habe,
nicht hinreiche, und seye
in primo Termino bei-
zubringen.
2.) Es liege bey besag-
ten Sachen nicht sowohl
ein Arrest, als Vindica-
tio Domini, welche kei-

ner

einer Nachklage bedörften,
zum Grund, und werden
dahero die Gründe des
erlangenen Arrests das
gantz am ohnrichtigen
Platz vorgesetzt.
Und gesetzt, es liegen hier,
wie doch nicht seye, eine
würckliche Arrest zum
Grund; so habe der-
selbe um deßwillen
eine Nachklage nicht
nothwendig gehabt, weil
er nicht nur in Securita-
tem objecti Litis er-
kannt, sondern auch die
Hauptsache selbst nicht
vor einer anderen Ge-
richts-Stellen, sondern
in foro Arresti selbsten
verhandelt worden,

vid. Franckfurther
neue Rathß: Ordnung
vom Jahr 1747. §. 2.
ibique verba:

Dafern nun aber die Burgermeister eine Sache bereits in der Untersuchung haben, und zur Sicherheit des künftigen Ausspruchs, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, oder besorglichen Flucht eines Beklagten, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen, ein Arrest oder Verbott bei denselben gebeten oder verhängt wird. so bedarf es keiner

ge–

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

gerichtlichen Nachklage,
als welche ohne Würk-
ung gegen- und angeb-
lich Unkosten angesprochen
würde, sondern ist zu
deren Gültigkeit und
Bestand genug, wenn
die wörtliche Eintragung
solchen Arrests oder
Verbotts durch denjen-
igen, welchem solchen
zu vollziehen befoh-
len worden, in ein be-
sonderes Buch einge-
schrieben, und von dem-
selben der mündliche
Bericht u.s.w.
ad 3o) Stehen Kompa-
rent gehorsamlichst an,
daß die Person die
äußerst nothwendig

und

und dießeitige bezüch-
nen allein schon recht-
fertigende Verschlepp-
ung zu dem Lüth, daß die
Schanster der Verdicht-
ung per Contractum
vitalitium eigenthüm-
lich zugehöriger Hottel-
männischer Effecten
nicht habe in Abrede
stellen können.
Das vorgeschützte Vor-
wissen ihres Brodherrn
rechtfertiget dieser an-
sonst verdächtigen Hand-
lung im geringsten nicht,
da selbsten ihrem Brod-
Herrn, als eine Folge
nur angezogenen Con-
tracts

tractes, die Lehngüter die
die Stiftung gebrachte
Mobilien und Effecten
zu veräußern, oder zu
verpfänden nicht zu ste-
hen.
ad c.) das Läugnen, daß
es Hottelmännische und
Kardorffische Effecten sei-
en, können Gegnerinnen
um so weniger etwas
helfen, als die an den
Sachen noch de facto
befindliche Zeichen nicht
nur, sondern auch das,
von deren Gegnerin
bei deren Inventur
erfolgte Eingeständ-
nis grade das Gegen-
theil bezeugten.

Die

Dieselbe, da vorstehen-
des beschriebenen Mobili-
en und Effecten theils
Hettelmannische, theils
Kanderische seyen, haben
man also keinen Beweis
zu führen, wohl aber
habe Beklagtin, wenn
auch ihr schon vorliegen-
des Eingeständniß
nicht geachtet werden
sollte, zu beweisen:
dass ihr dieselbe, und
zwar ante Contractum
vitalitium geschenkt wor-
den seyen;
keine jede Schenkung
seye facti, und werde
daher nicht vermuthet,
sondern müsse erwiesen
werden.

werden.
Am allerwenigsten aber wer-
de, wo der vorgebliche
Donatarius, mein Herr,
die vorgeblich geschenkte
Sachen, auf die verdäch-
tigste Weise, aus der sei-
nen Wohn Orth, in Ver-
wahrung bringen, und eben
so verdächtig sie auf die
Seite zu schaffen suchen,
eine Schenkung vermu-
thet.
Auch seye gantz und gar
nicht glaublich, daß d
befragte Sachen der
Gegnerin schon vor meh-
reren Jahren /: denn
sowohl Hottelmann,
als Karderin sagen
schon mehreren Jahren

scheine nur der Dr. und
Anbergischen Stiftungs
sollen geschenckt worden
seyn, und sie dieselbe
bis jetzo aufbewahret
und nicht schon längstens
nach Homburg gebracht
haben solte.

Die vorgeschützte Schen-
ckung der Kanderinne
auf dem Todtbette be-
gründe noch besser die
strittige Behauptung.

Wurde die Kanderinne
noch der zur Stiftung
gar nicht gehörige Rohr
seyen Schenckungen,
in Fremdem der Stiftung
zu thun, bezeugt gewor-
den,

sen, ob obwalte. Somit
nicht der geringste Zwei-
fel mehr, daß d. Heyd=
nerin, bey Gelegenheit
ihrer Aufwartungen
in der Stiftung besag-
ten Sachen, nach und nach,
mit oder ohne Vorwis-
sen der Pfründnere,
welches einerley seye,
hinweg practicirt, und
der Stiftung dolose
entzogen habe.
Der Chirurgus Böge
seye nicht bezüchtigt wor-
den, im Namen der
Stiftung etwas zu ver-
schenken, noch weniger
könne sich das allen-
falls der Heynerin,

aus freiem Willen we-
nige Zugedachte auf das
beträchtlich nicht Zugedach-
te und dolose sich ange-
maßte erstreckten.

Allen gegenwärtigen
Lauren = den Standt, den
Verdacht, begangenen
Betrugs und Gefährde
nicht beseitigenden Be-
helfen - somit einen alle
gemeinen Widerspruch
entgegen setzend, wolle
er sein bereits gethane
Bitten, seinem gantzen
Inhalt nach, gantz gehor-
samst anhero widerholt
haben.

Desuper etc.

Heinrich Remig Brönner,
no

mine der Dr. Senckenber-
gischen Stiftungs-Ad-
ministration.

In fidem
J. D. Schweichart,
Act. jur.

Extractus
Protocolli Audientiae Consul. Sen.
de 20. Febr. 1782.

In Sachen
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration,
c/a
die Gottelmännische Dienstmagd
Herrvin.

Mit Anz. sub No.
239.

1 Cop. et Ins. 36 xr.

11/19 3.1782 70

Actum Franckfurth am Mayn, Montags, Vormittags, den 11. Martii 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friderico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Maiestatis Consiliario actuali et Dominis Assessoribus, Dominis Scabinis Adolpho Carolo de Humbracht & Johanne Christiano Lucius, J. U. Lto.

Erschienen der hiesige Burger und Hutstaffirer, Conrad Schauroß, und gabe geziemend zu vernehmen,

nen, daß, da das Gewölb,
worinnen die, ad Instan-
tiam der Senckenbergischen
Stiftungs-Administra-
tion, unter das Audienz-
Siegel gelegte Kiste der
Hochhelmannischen[?] Dienst-
Magd Berrvin[?] stehe,
in Meß-Zeiten vermie-
thet seie, und auch bei
vorstehenden Samstag
von seinen Meßfremden
bezogen würde, obsagte
Kiste allda nicht länger
stehen bleiben könne,
und er dahero geziemend
gebethen haben wolle,
solche entweder in die
Senckenbergische Stiftung,

oder

oder, wo es sonsten vor
gut befunden werden mög-
te, beliebig transportiren
zu lassen.

Der hierüber sofort
vernommenen Cavallerie-
Lieutenant Brenner
übernehmen, sothane un-
ter dem Büding Siegel
liegende Kiste, unter Hoch-
richterlicher Genehmigung
in die Senckenbergische
Stiftung abhohlen zu
lassen, und allda, bis
zu Austrag der Sache,
in Verwahrung zu brin-
gen.

Wobey es belassen
worden.

Con-

Continuatum Franckfurth am Main, Dienstags Vormittags, den 19den Martii 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friederico Adolpho de Glauburg Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali et Domino Assessore Domino Scabino Johanne Christiano Lucius, J. U. Lto.

Lata der Amanuensis Heim, Namens Hl. Licentiati Feuerbach, als Advocati Causae der

der Hottelmannischen
Dienstmagd Berroin,
entgegen den Bürgerli-
chen Cavallerie Lieutenant
Brönner, als Admini-
stratorem der Dr. Senken-
bergischen Stiftung, wie-
derholte Citation ad
Submittendum.

Citetur per Ordonnanz
Walter pc auf morgen
frühe sub praejudicio.

℘ Eodem.

Hatte eben derselbe von
dem, wegen Transporti-
rung der Dienst Magd
Berroin Kisten aus der
Hutstaffirer Schaefers
Behausung in die Senken-
bergische Stiftung, wer-

Han-

Handelt ac Protocollo Copiam:
Womit will. Jaart werden
In fidem
J. D. A. Reichart,
Act. jur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis Senioris de 11. & 19. Mart. 1782.

In Sachen
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration allhier,
Contra
die Hottelmännische Dienstmagd
Berroin.

b Cop. ad Inv. 24 ps

30.3.1782 74

Actum Franckfurth am Mayn, Samstags, Vormittags, den 30ten Martii 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friderico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali et Dominis Assessoribus Dominis Scabinis Adolpho Carolo de Humbracht et Johanne Christiano Lucius, J.U. Lto.

Von Seiten der Wanebergischen Stiftungs-Administration, entgegen die Stettelmännische Dienst-Magd Berroin, ist, auf

das bißherige beiderseiti-
ge Einbringen, der Bescheid:

Es hat zuforderist klagender Cavallerie Lieutenant Broenner sich, in Zeit von Acht Tagen, ad causam gehörig zu legitimiren, und, in gleicher Frist, eine beglaubte Abschrift des Contractus vitalitii, welchen die Senckenbergische Stiftung mit denen Schreinern Gottelmann und Karderin geschlossen, beyzubringen; worauf sodann der vorgeschlagene Zeuge, Chirurgus Stohr, über das Angeben der Berroin, daß derselben der Stiftung die ihr von der Kardrin zu-

zugedachte wenige Mobilien,
mittelst eines Verzeichnis-
ses, vorgelegt, und die-
selbe darwider nichts ein-
gewendet, sofort erst
nachhero von dem Stöhr
ihr diese wenige Stücke
zugestelet worden, ver-
nommen werden solle, in
welcher Absicht dahero
beyderseitigen Theile sich,
in gleichmäßiger 8. tägiger
Frist, zu erklären haben, ob
sie es bey einem summarischen
Verhör belassen wollen,
oder ein Solennes Zeugen-
Verhör verlangen, damit
vorgängig sodann in der
Sache die weitere rechtliche
Anordnung erfolget.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pub: dem Namens klagender
Senckenbergisch[en]: Stifftungs
Administration erschie-
nen Hospitalschreiber Knapps,
und dem Namens der Dienst-
Magd Berroin erschienenen
Amanuensi Grün, Mitt-
woch, den 3ten April: 1782.

Beiden beten Copiam;

Womit willfahrt worden,

In fidem
J. D. Weichart,
Act. jur.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis Senioris de 30. Martii 1782.

In Sachen

der Senckenbergischen Stiftungs-Administration,

entgegen

die Gottelmännische Dienstmagd Berroin von Neu-Isenburg.

1 Cop. 2 Ins. 24 x

Ad Add: Sen:

Die Dienstmagd Berrin stellt nicht den erhaltenen
Extractum Protocolli de 7ᵗ May curr: anni
geziemend vor, wie aus der eröffneten Zeugen
Aussage ~~und~~ [ihro] sich die diesseitige Angaben + namentlich
daß nemlich der Dr Senckenbergische Stiftungs
Administration die ~~Comparentin~~ [ihr] von
der Verstorbenen [ihr Comparentin] zugedachte wenige Mo-
bilien mittelst eines Verzeichnisses
vorgeleget, ~~und~~ diese dawider nichts
eingewendet, sofort ~~Comparentin~~ auch ~~meistens~~
diese wenige Stücke verabfolget
worden

als vollkommen in der Wahrheit gegründet
darstelle, und also in Ansehung des Zweiten
nichts zu erinnern seye.

Ob nun gleich Comparentin der zuversichtlichen
Hofnung lebet, daß, da die Dr Senckenbergische
Stiftungs Administration ~~die~~ auch in Ansehung
der übrigen Gottelmannisch in dem Coffre be-
findlichen Effecten den Grund der Klage
2 daß nemlich diese Stücke ~~solche Stücke~~
3 ~~seyen, welche~~ dem Herrn Gottelmann
4 entwendet oder wenigstens post initum
5 contractum vitalitium [ihr] geschenkt und
7 also zu denenjenigen Effecten gehören, welche
der Dr Senckenbergischen Stiftung bereits
a im Eigenthum Verstandes werden seyen,
mit nichts erweisen, ihr nicht nur die ~~Verstorb.~~ ihr
von der Verstorbenen auf dem Todenbette
zugedachte, sondern auch die ihr ~~ante~~ ~~ihr~~
~~Herr Gottelmann ein der Senckenbergischen Stift~~
ante contractum vitalitium bereits ~~geschenkt~~
~~effecten~~ zuständig gewesene wenige Mobilien
verabfolgt werden zuerkannt werden, so
wolle sie Comparentin jedennoch [auf allen fall] ob sie gleich
dißfalls zu führung eines Beweises nicht
verbunden, ~~sondern nur~~ nur [um] ihre Ehre zu retten
und als eine arme Dienstbote eine fernere An-
Gelegenheit ~~=~~ beendiget zu sehen, ~~die ihr weit~~
~~Kosten verursachen~~ [ihr] zu dem ~~Ende~~ fortsetzung
sie nicht wie ihre ~~weil~~ Herrn Gegnern die Kosten

wird

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

aus einer ~~gemeinschaftlichen Casse~~ Administrations-
Casse holen kann, sowohl die [illegible] des Hospi-
tals [illegible] Haus als des [illegible] dienstmagd
[illegible]
zu Zeugen vor-
geschlagen haben; ~~[illegible]~~ beiden Personen aber
wohl bewußt sind, daß er noch Herr Gottesmann
an des Senckenbergische Stift gedacht, sie con-
servatin ~~die~~ die in dem bei den [illegible]
[illegible] nachher gebrachten Coffre befindliche
Effecten bereits besessen habe ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ und also dieser kein solche Effecten eigen-
[illegible] der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Ad-
ministration per contractum de alienando ein
Eigenthum kraft zuständig sehr.
und gelangt
Als zu solchem Ende an des Wohlregierend
Aelteren Herrn Bürgermeisters Hochedel Gestr.
Comparenten ~~[illegible]~~ demüthigst gehorsamstes Bitt:
Hochdieselb auch noch zu Abhörung dieser
beiden vorgeschlagenen Zeugen terminum + summarisch jedoch endlich
fördersamst anberaumen ~~[illegible]~~ dann
vorgängig alsdann eingeh so sehr bedrängten
und armen Dienstboten außer der noch [illegible]
fernern zu suchenden Genugthuung zu dem [illegible] baldigst
~~zu~~ verhelfen ~~und~~ auch die Herrn Gegener
in aller ~~[illegible]~~ auf eine [illegible]
[illegible] Weise vernehmen [illegible]
[illegible] ~~werden~~ wollen.
Hierüber

[illegible] nöthig erachtete Vorstellung
und Bitte
der
[illegible]
Jungfrau Berroin von Neu-Isenburg
entgegen
Die Herren Administratores der Dr. Senckenbergischen
Stifftung.

[illegible]

30

7/8 5. 1782

Actum Franckfurth am Mayn, Dienstags, Vormittags, den 7ten Maii 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino, Friderico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali.

In dem per Resolutum de 29. elapsi auf den heutigen Tag anberaumten Termino, wurde der auf Vorbescheiden erschienene hiesige Bürger und Chirurgus, Johann Georg Wöhr, in Beiwohnung des ab Seiten der Con-

sten

ckenbergischen Stiftungs-
Administration verschie-
denen Cavallerie Lieute-
nant Brönner und der
Hettelmannischen Dienst-
Magd Berroin, auf vor-
gängige gewöhnliche Ver-
warnung vor dem Meineid,
mit dem Zeugen Eid bele-
get, und demnächst, nach
von denen Partheien genom-
menem Abtritt, nach Maas-
gabe des unterm 30. März
nup. in der Sache ergan-
genen Resoluti, über das
Angeben der Berroin,
daß der der Stiftung
die ihr von der Kar-
derin zugedachte weni-

ge

ge Mobilien, mittelst
eines Verzeichnußes, vor-
gelegt, und dieselbe da-
wider nichts eingewendet,
sofort erst nachhero
von Ihme derselben
diese wenige Stücke
zugestellet worden,
vernommen, worauf von
demselben die Erklär-
ung geschehe, daß sotha-
nes der Berroin Angeben
vollkommen in der Wahr-
heit gegründet seie.

Resolutum

Es solle nunmehro beyder-
seitigen Theilen die be-
schehene Zeugen-Außsage
bekannt gemacht- und

de=

denenselben überlassen worden, was sie dabey noch zu erinnern haben möchten, in Termino von Acht Tagen einzubringen.

Continuatum Franckfurt, Mittwochs, Vormittags, den 8ten Maii 1782.

Coram Dno. Consule Seniore, Supra nominato et Dnis. Assessoribus Dominis Scabinis Adolpho Carolo de Humbracht & Johanne Christiano Lucius, J. U. Lto.

Pater der Cavallerie-Lieutenant Broenner, Namens

ments der Quintenbergischen Rechnungs-Administration von der Röhrigschen Zeugen-Aussage Copiam:

Womit, unter dem allschon anberaumten Termino von Acht Tagen, willfahret worden.

Eodem.

Coram Iisdem.

Hatte auch der Amanuensis Schein, Namens der Hottelmännischen Dienst-Magd Berroin, von dem abgehaltenen Zeugen-Verhöre Copiam:

Womit, unter gleichmäßiger Beziehung auf das dem

dem Zeugen-Verhör ange-
hängte Resolutum, will-
fahret werden.

In fidem
J. D. W. Reichert,
Act. jur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis
Senioris de 7ᵈᵒ. & 8ᵛᵒ. Maii
1782.

In Sachen
der Senckenbergischen Stiftungs=
Administration allhier,

contra

die Hettelmännische Dienstmagd
Berroin von Neu-Isenburg.

[illegible] Cop. [illegible] 24 [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

34

19.6.1782

Actum Franckfurth am Mayn, Mittwochs Vormittags, den 19ten Junii 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friderico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali et Dominis Assessoribus, Dominis Scabinis Adolpho Carolo de Humbracht et Johanne Christiano Lucius, J.U.L.

Würde ob Seiten der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration, entgegen die Hottelmannische

männische Dienstmagd
Berroin, Schrifft-statt
mündliche Erklärung No. 894.
überreichet.
Amanuensis Heim,
nomine beklagter Dienst-
Magd Berroin, bate hier-
von ad notitiam Copiam.

Womit willfahret worden.

Num. 894.

Schrifft-statt mündliche
Erklärung
In Sachen
Der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs-Administra-
tion,

c/a

Die Hottelmännische
dienstmagd Berroin von
Neu Isenburg.

In Namen und Vollmacht der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration erschiene Herr Lieutenant Brenner, und erklaerte sich, zu Folge eines sehr verehrlichen Bescheids vom 25t. vorigen Monats, auf die ohne vorherige Erlaubnis, eigenmächtig, und, nach geschlossener Sache, eingeschobene – somit keine rechtliche Rücksicht verdienende – so betittelte: Annoch nöthig erachtete Vorstellung der Dienstmagd Berroin, kürtzlich dahin:

Von den wenig und geringfügig

fügig Kartevischen Lei-
dungs-Stücken, so dem
Chirurgus Vogt, mit Ge-
nehmigung der Stiftung,
der Zigeunerinn zugetheilt
habe, seyn, schon darge-
thanen worden, werden
auch die übrig betracht-
lich- bey der Zigeunerin
sich vorgefundenen Kar-
tevische- noch Gottelmän-
nische Effecten zu folgern.
Daß auch dießeits
die Zigeunerin außerdem,
daß ob der Augenschein
ergeben, nie in Abrede
stellen können, daß
die bey ihr vorgefunde-
ne- und auch dem Sprung,

wer-

verschleppet zu werden,
gestandenen Sachen, theils
Karterische – theils Hot-
telmannische Effecten
seyen, kein Beweiß zu
führen gewesen seye,
vielmehr Gegnerin den
Grund ihres in facto
beruhenden – mit nichts
zu vermuthenden, viel=
mehr durch die darge-
thane heimliche Verschlep-
pung äusserst verdäch-
tig gewordenen Vorgebens,
daß ihr die übrig bey
ihr vorgefundene Kar-
terische und Hottelman-
nische Effecten Titulo
Donationis, und zwar

vor Abschluß des hier in
der Mitte liegenden Leib-
Renten-Kontractes, über-
lassen worden, behörig,
und selbst erbettener-
massen, zu erweisen ge-
habt, sey nicht minder
die Dritte behörig aus-
geführt- und darge=
than worden.

Derowegen seye so-
mit von weiter nichts, als
dem Umstand, ob Gegner-
inn dasjenige, was sie
zu erweisen gehabt, w.
sie sich angemaßet,
erwiesen habe, oder
nicht? die Frage.

Diese Frage ent-
scheide

schieden der von der Geg-
nerin, in vim probationis,
vorgeschlagenen Zeuge, wenn
er die durch ihn bewürk-
te Schenkung nur auf
wenige Castorische Klei-
dungs-Stücke einschränkte,
von den übrig bei der Geg-
nerin sich vorgefundenen
Castorisch-sowenig, als
den Hottelmännischen
Effecten aber etwas be-
sage.

Beydes, so die Frage,
dass Gegnerinnen den
vorgeschützten Titulum
donationis zu erweisen
gehabt, als dieselben
durch Production des

Chirurgi

Chirurgi Roße, nichts we-
niger = wenigstens nicht
hinlänglich erwiesen habe,
sehe dieselbe nun mehr-
ro dadurch selbst ein,
daß sie sich, zu führ-
ung eines anderweit-
und vollständigeren Bewei-
ses, erbiethe.

Da nun adita sed
non gesta probatione
ulterior probatio, den
Rechten nach, nicht zu-
läßig sey

post publicationem
attestationum, pro-
bationum receptio
fieri non potest.

Artickel de Repro-
bat.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

cation. post dicita
attestata C. 2.
p. 13.

So wollen Er, im Nahmen
seiner Herren Schwalt-
geborn, rechtlich und
gantz gehorsamst gebe-
then haben:
mit Verwerfung der
angebotten gegenwei-
sigen anderweiten
Beweisführung so ge-
richtlich zu erkennen
und auszusprechen, wie
diesseits wiederholt recht-
lich und gantz gehorsamst
gebeten worden seye.

Desuper etc.

Heinrich König aus Bornheim.

In fidem
J. Schweickert,
Act. jur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis
Senioris de 19ten Junii 1782.

In Sachen
Der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration,
c/a
Die Hottenmännische Dienstmagd Berwin,
von Neu Isenburg.

Mit Anlagen unter
der Zahl 894.

1 Cop. 2 fl. 28 xr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

40
22.6.1782

Actum Franckfurth am Mayn, Samstags, Vormittags, den 22ten Jun. 1782.

Coram Domino Consule Sen. Domino Scabino Friederico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali & Dnis. Assessoribus, Dnis. Scabinis de Humbracht & Johanne Chr. Lucius, J.U.L.

In Sachen der Dr. Senckenbergischen Stifftungs-Administration, entgegen die Gottelmannische Dienst-Magd Berroin, ist, in betracht des von der Klägern nachgesuchten weiteren Zeugen-Verhörs, der Bescheid: Es wird beklagte Berroin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu dem anerbottenen weiteren
beweiß annoch zugelaßen,
und hat sich dahero beklagende
Brandenburgische Stifftungs-
Administration, in Ansehung
derer von ihr vorge-
schlagenen weiteren Zeugen,
in Termino von Acht tagen
gleichermaßen zu erklären,
ob sie mit deren an-
getragenen Summarischen
Abhörung einverstanden,
oder auch ein in amplissimo
Scabinatu vorzunehmendes
Solennes Verhör anzutragen
gesonnen seye.

Publicatum dem Stifftungs-
Administratori Lient. Brön-
ner, und dem ab Seiten
der bekl. Dienstmagd

Berroin erschienen Amanuensi Heim, Dienstags, den 25. eiusd.

Beyde baten Copiam:

Womit willfahrt worden.

In fidem

J. D. Ihlbrügnet,
Not. jur.

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis Sen.
de 22. Junii 1782.

In Sachen
der Dr. Senckenbergisch. Stiftungs-
Administration
entgegen
die Bettelmännische Dienstmagd
Berroin.

1 Cop. à 2 Xr. 16.

62
1.8.1782

Actum Franckfurth am Mayn, Donnerstags, Vormittags, den 1. Augst. 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friederico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Maiestatis Consiliario actuali, & Domino Assessore Domino Scabino Joh. Christiano Lucius, J.V.L.

Referirte der Actuarius Audientiae, daß er, in Gefolg des in Sachen der Cronebergischen Stiftungs-Administration, entgegen die Dienst-Magd Lorenzin, unterm 30. elapsi ergangenen

Resoluti, die bürgerliche
Ehefrau und Dienst-
Magd, laut Protocolli Sub No. 1109.
in aedibus committirter
maßen abgehöret haben.
Beiderseitigen Theilen ba-
ten von dem abgehaltenen
Verhöre Protocollo
Copiam:

Womit Sub Termino
tridui, willfahren zu Ein-
bringung der daraus
etwann noch nöthig finden-
denden Handlung, willfahret worden,

Num. 1109.

Actum Franckfurth am
Main, Donnerstags Vor-
mittags, den 1sten August.
1782.

Auf des hiesigen Bürgers

und

und Knopfmachermeisters
Georg Burcks Wohnung
in des Bierbrauermeister
Kräutzers Behausung hin-
ter der Schlimmen-Mauer.

Zu gehorsamster Befol-
gung des per Resolutum
Consulare de 30. elapsi
erhaltenen großgün-
stigsten Auftrages, ha-
be ich zu Ende unterzeich-
neter Actuarius Audi-
entiae Consularis Se-
nioris eodem dato, zu Be-
huf der mir committir-
ten Abhörung derer in
Sachen der Senckenber-
gischen Stiftungs-Ad-
ministration, entge-
gen die Stettelmännische
Dienstmagd Barrin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

von der Letztern vorge-
schlagenen beiden Zeugin-
nen, des hiesigen Bür-
gers und Knopfmacher-
meisters, Georg Lincks
Ehefrau, und dessen
Dienstmagd, Kathari-
na Margaretha Schä-
ferin aus Giessen, in
ernannten Knopfmacher-
Meisters Lincks Woh-
nung begeben, und, in
Beiwohnung, in Gefolg
gestriger Bestellung,
sich alda ebenmäsig
eingefundenen Dienst
Magd Beckerin, und
des statt des hierzu
zwar ebenmäsig vor-
beschiedenen- aber erst

ex

ex post nachhienenen Be-
vollmächtigten der Cron-
stenbergischen Stiftung
ex officio adhibirten hie-
sigen Burgers und Posa-
mentirermeisters, Johan
Wilhelm Hut, ermeldten
beiden Zeuginnen, auch
vorgangiger gewöhnlicher
Verwarnung vor dem
Meineid mit dem Han-
gelübd belegt, und dem-
nächst, nach Anleitung
des von der Deferentin ü-
bergebenen letzteren Ar-
tikuls, an jede derselben
besonders die Frage
erlassen:

Ob ihnen wissend seie,
daß, ehe noch der Gold-
Arbeiter Gottelmann

an das Senckenbergische
Stift gedacht, die Berrein
die in dem bei den Huth-
stafirer Schäfer nach-
her gebrachten Coffre
befindliche Effecten
bereits bezogen habe?
woraufhin erstbenannte
Bürdische Ehefrau fol-
gendes deponirte:

Die Berrein habe, als
der Hottelmann, nebst
der Kardrein, noch in der
Dietzischen Behausung
hinter der schlimmen
Mauer gewohnet, zwey
schwarze Kisten, einen Tisch,
ein Paar alte Stühle, ein
schlechtes Bett, nebst
Bettlade, und eine grose

Mange

Wagen mit Messing Ge-
schirr und sonstigen Ef-
fekten, aus bemeldter
Hottelmannischen Wohn-
ung herüber in die ihr
von dem Hottelmann
bei dem Schreinermeister
Hirnil gemietheten Kam-
mer transportiert.
Einige Zeit darauf ha-
be ihr die Kardrin ge-
sagt, dass sie und der
Hottelmann die Barrin
mit allen nöthigen Haus
haltungs-Stücken und
leinen Geräth versor-
get hätten, und dieselbe
eine Haushaltung an-
fangen könne, wenn sie
wolle. Ob aber der
Hottelmann und die

Harderin damahlen
schon den Verpflegungs
Contract mit der Sen-
ckenbergischen Stifftung
geschlossen gehabt hätte,
könne sie nicht wissen;
Nachdeme hierauf, Sr
der Hottelmann, nebst
der Harderin, in das
Stifft gezogen und Lez-
tern darinnen verstor-
ben, habe die Verrdin
noch mehrere Effecten
in einem Wagen aus der
Stifftung in bemeldte
Hirnisische Kammer
gebracht, unter dem
Vermelden, daß ihr
die Harderin solche ver-
macht habe.

Alle

Alle diese Effecten seien einige Zeit hernach aus der Siemnikischen Behausung, wegen eines von dem Nachbarn unternommenen Baues, herüber in eine von ihr an die Berroin überlassene Kammer transportirt worden.
Kurtz vor Anlegung des Burgemeisterlichen Verbottes aber habe die Berroin einen großen leeren Coffre gebracht, mit dem Vermelden, daß sie darein dasjenige, was ihr der Hottelmann geschenckt habe, packen- und nach

Haus bringen lassen wol-
le, daß sie demnächst
auch würcklich von diesen
Effecten voll gepacket,
und in der Hütschardiere
Schanzischer Behausung
durch einen Schubkärcher
transportiren lassen,
wo sie, ihrer Anzeige
nach, solchen mit einer
Fuhr abholen lassen
wollen. Bei dem
Transport dieser zwey
Kisten aus der Arztischen
in die Hirnisischen Be-
hausung habe der Hottel-
mann sie, als nächsten
Nachbarin, massen sie
damalen gerade gegen
der Arztischen Behau-
sung

sung herüber in benne
der Chirurgischen Be-
hausung gewohnt, an-
sprechen lassen, ob sie
nicht gestatten wolle,
daß ihre Magd sothane
Kisten hinüber in die
Chirurgische Behausung
tragen helfe, welches
sie bewilligt habe.

Die Lutherische Dienst-
Magd, Catharina Mar-
garetha Schäferin von
Giessen, 21. Jahr alt,
Evangelisch Lutherischer
Religion, sagte folgendes
aus:

Daß der Hottelmann
aus seiner in der Chirurgi-
schen Behausung hinter
der Schlimmen Mauer

gehabten Wohnung in die
Senckenbergische Stiftung
ziehen wollen, habe sie
der Beklagtin aus bemelder
Kötzischen Behausung
zwey grose schwarzen Ki-
sten, einen tisch und ein
Bett, nebst Bettlade,
desgleichen 2. Stühle,
und einen Wagen, worin-
nen, soviel sie glaube,
meßing- und zinnern
Geschirr gewesen, her-
über in die der Beklagtin
von dem Hottelmann
bey dem Schreinermei-
ster Hiernis gemiethete
Kammer tragen helfen.
Aus sothaner Hiernisischen
Kammer seyen nachher

dieße

diesen Z,Bretern, weil we-
gen eines von dem darun-
ben wohnenden Färber
Meister Kunzel vorge-
nommenen Baues, die Wand
an dieser Kammer eingebro-
chen werden müssen, he-
rüber in die Burckische
Behausung transportirt
worden.
Kurtz vor erfolgter An-
legung des Burgermeisterl(ichen)
Verbotts habe die Berndin
einen leeren Coffre gebracht,
mit dem Vermelden, daß
sie darein diejenige Sachen,
so sie hier nicht brauche,
einpacken, und an ihre An-
gehörige zu NeuIsenburg
überschicken wolle; wor-
auf dieselbe den Coffre

gepacket, und zu dem Hutt-
stall einer Schanzler trans-
portirt habe, um ihn alle-
dorten durch eine Fuhre
abhohlen zu lassen.

In fidem
J. D. Schwichart,
Act. jur.

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis
senioris de 1. Aug. 1782.
In Sachen
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs
Administration
entgegen
die Hottelmännische Dienstmagd
Berroin von Neu-Isenburg

Mit Beylage sub No.
1109.

1 Cop. à 2 fns. 10

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad aud. sen.:

Die ~~Dienstmagd~~ Hottelmännische Dienstmagd
Berröin habe aus extractum prot:
de 1. Aug. c. a. annoch zu ihrem ver-
nehmen, wie sich aus der Aussage
~~dieser~~ abgehörten Zeugen nur das
deutlichste ergebe, daß sie compa-
rentin ~~der~~ + ~~[illegible]~~ Effecten
Senckenbergs zum Vortheil der Stiftung
weggeschleppt, wodurch solche bereits
~~[illegible]~~ und zwar mit
[illegible] des Herrn Hottelmann
~~[illegible]~~ [illegible] habe, ‡ ehe ~~[illegible]~~ in
das Dr. Senckenbergische Stift ge-
~~kommen~~ und finde sie also hierbei nichts
nichts zu erinnern, als daß sie nunmehro
der ohnbezweifelten Hoffnung lebe, es werden
~~nunmehro in [illegible] erkannt werden~~
ihr die von denen Herrn Administratoren
der Dr. Senckenbergischen Stiftung mit
arrest bestrickte Effecten wiederum
extradirt und zu freier disposition
überlassen, die Herren Gegnere aber
in alle ihr als einem armen Dienstboten
sehr gewissenlos verursachte Kosten, die
sie ihrerseits ~~Herr~~ Hottelmann ~~[illegible]~~
auf ihren ~~[illegible]~~ sehr gering Lohn ~~[illegible]~~
streben müssen, gerechtest ver-
urtheilet werden.
~~Hierüber [illegible] [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] [illegible] [illegible] ver-~~
~~[illegible]~~

Da übrigens die Herrn Gegnere die ihnen nach-
gelassene [illegible] Handlung in dem ihnen
gelassenen Termino von dreien Tagen
einzureichen unterlassen, so auch ohnehin
bei einer summarischen ~~Handlung~~ Zeugen Ab-
hörung dergleichen nicht mehr bedürfte, gegen-
wärtige [illegible] Petita gar in einer so summa-
rischen Sache dergleichen die Sache eines armen
Dienstboten [illegible] annoch ein Contumacial-
Verfahren nicht zu statten sollte; so [illegible]
Comparentin um so [illegible] ~~[illegible]~~

um

~~[illegible]~~
+ die ~~[illegible]~~ von
der Dr. Senckenbergischen Stiftung
Administration
mit arrest belegte

‡ als er noch in
der [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
und also [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu alsbaldiger hochrichterlicher Ent-
scheidung und Erhörung ihres angele-
gentlichsten Bittens, wofür über
die hochverdienstliche Unterstützung
voll an und verharre in ohnver-
gesslich dankschuldigstem Respect

An Löbl. Älteres Burgermeister Audienz.
Nachgelassene geziemende Erklärung und Bitte
der
hochedelmännischen Dienstmagd Berrin von
Rauschenburg
entgegen
Die Herrn Administratores der Dr Senckenbergischen
Stiftung.

Endliche Beschaid 31. 8. 1782 51

Actum Franckfurth am Mayn, Samstags, Vormittags, den 31.ten Aug. 1782.

Coram Domino Consule Seniore, Domino Scabino Friderico Adolpho de Glauburg, Sacrae Caesareae Maiestatis Consiliario actuali, & Domino Assessore Dno. Scabino Johanne Christiano Lucius, J. V. Lto.

In Sachen der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Administration, entgegen die Hottelmannische Dienstmagd Berroin, ist nunmehro der weitere endliche Bescheid:

Würde beklagte Berroin Montags, den 16ten Septembris

bris in supplementum be-
schwören, daß sie die in
der von dem Actuario
Audientiae unterm 1ten
Decembr. 1781. errichteten
und dem Protocolle Sub No.
1577ae anliegenden Verzeich-
nis specificirte Effecten
[: außer denen, so ihr bei der
Lauderin Absterben, nach
des Chirurgi Vöhr Aussage,
geschenkt worden, und der
silbernen Tabatiere und
silbernen Ungarisch Wasser:
büchsgen, als welche lezte-
ren Wittwe ihr, ihrer eige-
nen Anzeige nach, in dem
Hospital von der Lauderin,
mit des Spittelmanns Be-
willigung, gegeben worden :]

theils

theils von dem Hottelmann
und der Kerlerin, ehe und
bevor dieselbe in das Bür-
ger-Hospital, als Pfründner,
aufgenommen worden, ge-
schencket bekommen, theils
solche ihr eigenthümlich zu-
gehören; So sind alsdann
die in obbesagter Specification
verzeichnete sämmtliche Ef-
fecten, ausschlüßlich der Ta-
batiere und des Ungarischen
Wasserbüchsgens, als welche
letztere Stücke an die Dr. Sen-
ckenbergische Stifftung zurück
zu geben sind, an die Kerlerin
zu extradiren, und zu freier
Disposition zu überlassen,
und zu dem Ende der ange-
legte Arrest wiederum auf-

zuhaben.

Publicatum beklagter Ser-
vin, und dem Dr. Sencken-
bergischen Stiftungs-Admi-
nistratori, Lieutenant
Brönner auf Ersuchen schriftl.
insinuirt, Dienstags, den
3. 7br. 1782.

Ersterer bate Copiam:

Womit willfahret worden.

In fidem
J. D. Weickert,
Act. jur.

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis Sen.
de 31t. Aug. 1782.

In Sachen
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration,
Ca
Die Hottelmännische Vormünder
Berroin, von Neu Isenburg.

p Cop. [illegible] 24